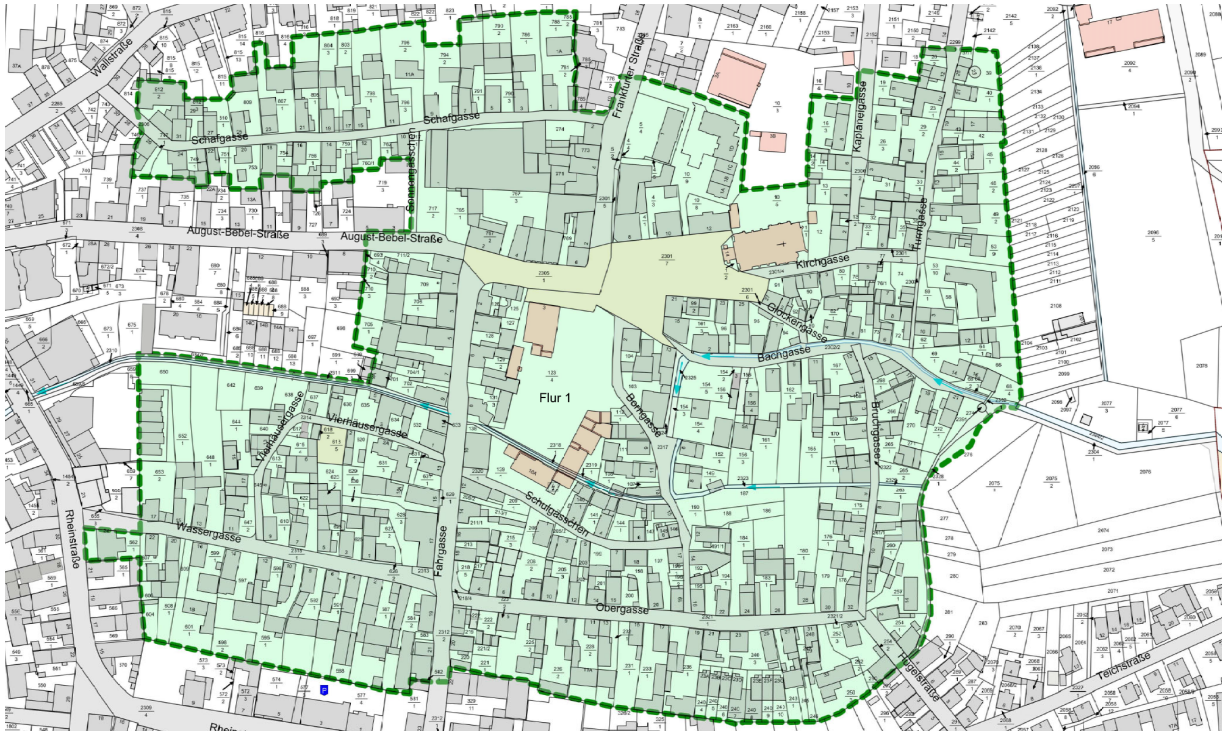




## Öffentliche Bekanntmachung

### „Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen für das Gebiet der Altstadt Langen“ - Aufstellungsbeschluss



Übersichtskarte mit Geltungsbereich, ohne Maßstab

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen hat in ihrer Sitzung am 11.07.2024 die Aufstellung der Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet der Altstadt beschlossen.

Der Geltungsbereich der gegenständlichen städtebaulichen Erhaltungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich der Ortssatzung über die äußere Gestaltung und Unterhaltung der Bauwerke, der Bauteile und des Bauzubehörs im Altstadtbereich der Stadt Langen.

Grundlage der Satzung waren fachliche Aufnahmen der Gebäudestruktur und die Erkenntnisse aus der laufenden und damals noch nicht abgeschlossenen Erfassung der Denkmale durch die untere Denkmalbehörde. Nach Abschluss der Erfassung ist festzustellen, dass nicht alle Objekte die Aufnahme in den Denkmalschutz erfahren haben. Dazu zählen u.a. auch einige prägende Fachwerkgebäude. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens wird eine aktuelle, ergänzende architektonische Bestandsaufnahme erfolgen.

Ziel und Zweck der Satzung ist es daher, gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, die städtebauliche Eigenart des Gebiets aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt ergänzend zu den Instrumentarien des Denkmalschutzes zu erhalten.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.



Hinweis:

Im Einzelfall können Baugesuche für die Dauer von bis zu 12 Monaten zurückgestellt werden, wenn zu befürchten ist, dass das Vorhaben nicht mit dem Schutzziel der Erhaltungssatzung vereinbar ist, d. h. zu befürchten ist, dass durch das Vorhaben die Durchführung der Planung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde (§ 172 Abs. 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 BauGB)

Langen, 17.07.2024  
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Prof. Dr. Werner, Bürgermeister